

Tarifordnung

gültig ab 01.01.2021

lt. Mitgliederversammlung vom 02.12.2020

I. Allgemeiner Wassertarif

Der Wasserpreis setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und dem Preis für die verbrauchte Wassermenge zusammen.
Der Grundpreis beinhaltet einen Teil der fixen Kosten für die Wasserbereitstellung, die Kosten für den Wasserzähler, dessen Austausch entsprechend dem Eich- und Meßgesetz und sonstige nicht an die Wasserlieferung direkt gebundene Kosten.
Mit dem Preis für die verbrauchte Wassermenge wird ein Teil der entstehenden Kosten (Förderung, Aufbereitung, Instandhaltung, Erneuerung usw.) abgegolten.

1. Grundpreis		
Für 4 (3) m ³ Wasserzähler	€	7,82/Monat/Anschluss
für 10 (7) m ³ Wasserzähler	€	11,68/Monat/Anschluss
für 16(20) m ³ Wasserzähler	€	22,29/Monat/Anschluss
für DN 80 mm Wasserzähler	€	43,61/Monat/Anschluss
für DN 100 mm Wasserzähler	€	54,26/Monat/Anschluss
für Verbundzähler DN 80 mm	€	69,18/Monat/Anschluss
für Verbundzähler DN 50 mm	€	54,85/Monat/Anschluss

2. Preis für verbrauchte Wassermenge

je m ³	€	1,79
Fremdtarif je m ³	€	2,24

II. Hydrantengarnituren

Hydrantengarnituren werden über Anforderung entsprechend dem § 16 Abs. (2) der "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" zur Verfügung gestellt.

1. Grundpreis		
a) für 1" Garnitur	€	14,65/Monat/Stück
b) für 2" Garnitur	€	43,61/Monat/Stück
c) für 3" Garnitur	€	86,20/Monat/Stück

2. Preis für verbrauchte Wassermenge wie 1/2 Allgemeiner Wassertarif

III. Baukostenzuschuss

Lt. § 17 der Wasserleitungsordnung des Wasserverbandes Mittleres Burgenland ist für den Anschluß eines Abnehmers an das Versorgungsnetz ein Baukostenzuschuß zu entrichten.

Dieser beträgt für Anschlüsse mit

4 (3) m ³ Wasserzähler	€	1.017,42
10 (7) m ³ Wasserzähler	€	1.598,80
16 (20) m ³ Wasserzähler	€	3.124,93
DN 80 mm Wasserzähler	€	6.249,86
DN 100 mm Wasserzähler	€	7.848,67

IV. Beschädigte Wasserzähler

Für die fahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Wasserzählern werden dem Abnehmer lt. § 32 der Wasserleitungsordnung die Kosten für die Reparatur des Zählers, sowie die Montagekosten verrechnet.

1. Reparatur eines aufgefrorenen Wasserzählers	4 m ³	€	44,00
Reparatur eines aufgefrorenen Wasserzählers	10 m ³	€	60,00
Reparatur eines aufgefrorenen Wasserzählers	16 m ³	€	145,00
2. Rep. durch Heißwasser besch. Wasserzählers	4 m ³	€	44,00
Rep. durch Heißwasser besch. Wasserzählers	10 m ³	€	60,00
Rep. durch Heißwasser besch. Wasserzählers	16 m ³	€	145,00
3. Totalschaden bzw. Verlust eines Wasserzählers	4 m ³	€	53,00
Totalschaden bzw. Verlust eines Wasserzählers	10 m ³	€	76,00
Totalschaden bzw. Verlust eines Wasserzählers	16 m ³	€	187,00
4. Montagekosten nach V/1,2,3			

V. Sonstige Leistungen

Für alle Leistungen die im Rahmen der Arbeiten entsprechend der Wasserleitungsordnung erbracht werden, sowie für die Wiederherstellung von durch Private, Firmen, Gemeinden, Verbände, sonstige Körperschaften und Andere beschädigten Anlagen des Wasserverbandes, verlangt dieser Kostenersatz.

Verrechnet werden auch alle Änderungen an Anlagen des Wasserverbandes, die durch Maßnahmen wie Kanalbauten, Straßenbauten, sonstige Umbauten notwendig werden, mit Ausnahme solcher, die eine Verrechnung durch das Bundes-Landesstrassengesetz oder Eisenbahngesetz nicht zulassen.

Der Kostenersatz beträgt derzeit für:

- 1.) Arbeitsstunde € 51,50/Std.
- 2.) Material lt. Listenpreis (Wiederbeschaffungswert)
- 3.) Fahrtkosten Montagewagen € 0,80/km

VI. Umsatzsteuer

In den in dieser Tarifordnung festgelegten Preisen ist die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 mit 10 % nicht inbegriffen.

VII. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung und Bezahlung wird folgendermaßen durchgeführt.

- a) Die Hauswasserzähler werden von den Kunden selbst abgelesen.
- b) Die Ablesung der Wasserzähler für Großabnehmer erfolgt vierteljährlich durch unser Personal.
Die Verrechnung der Wasserlieferung findet im Allgemeinen jährlich mit 3 a conto Zahlungen, bei Großabnehmer bzw. auf Ansuchen vierteljährlich statt.
- c) Verrechnung von Arbeitsleistungen nach Gruppe II und IV der Tarifordnung, entsprechend dem Lieferschein, durch die Verrechnungsstelle des Verbandes.
Fälligkeit: 14 Tage ab Datum der Rechnungslegung bzw. Datum laut Zahlschein
2. Zahlungsaufforderung ohne Spesen, wenn nicht innerhalb der 14 Tage ab Datum der Rechnungslegung bezahlt wird.
3. Letzte Mahnung mit Verrechnung der Zinsen ab Datum der Rechnungslegung und der Portospesen, nach Ablauf von 4 Wochen nach Ausstellung der Rechnung.
Derzeit 10 % Zinsen.
4. Übergabe der Zahlungseinhebung an den vom Verband betrauten Rechtsanwalt nach Ablauf von 6 Wochen ab Datum der Rechnungslegung.
5. Ergibt eine Wasserabrechnung ein Guthaben, das größer als die erste vorgeschriebene a-conto Zahlung ist, kann der Betrag auf Wunsch rücküberwiesen werden. Kleinere Guthaben werden zur Abstattung der ersten a-conto Zahlung verwendet.
Für die Bezahlung der Rechnungen für den Wasserbezug und die sonstigen Leistungen des Wasserverbandes nach Abs. III und IV der Tarifordnung, haftet der Begründer des Wasserbezugsverhältnisses lt. § 6 WLO. oder dessen Rechtsnachfolger.

VIII. Ortsnetzerweiterungen

gültig ab 01. 01. 2000

lt. Beschluß der Mitgliederversammlung v. 30. 11. 1999

Ist zur Erschließung von Grundstücken die Erweiterung der Versorgungsleitung eines Ortsnetzes notwendig, so müssen sich die Besitzer von mindestens 75 % aller möglichen Baugrundstücke vertraglich verpflichten, sich an den Kosten dieser Erweiterung zu beteiligen.

Die Kosten dieser Erweiterung werden folgendermaßen aufgeteilt:

- 1.) 50% der abgerechneten Gesamtkosten werden vom Wasserverband Mittleres Burgenland getragen.
- 2.) Die restlichen 50% der Kosten werden auf die von dieser Erweiterung betroffenen Baugrundstücke zu gleichen Teilen aufgeteilt. Durch die Bezahlung dieses Interessentenbeitrages erwirbt der Grundstücksbesitzer das Recht, diese Leitung für einen Wasseranschluß zu nutzen.
- 3.) Sind einzelne Grundstücksbesitzer nicht bereit diesen Kostenbeitrag zu leisten, so werden diese Interessentenbeiträge vom Wasserverband Mittleres Burgenland vorfinanziert, sofern deren Anzahl nicht 25% der möglichen Interessenten übersteigt.
- 4.) Die vorfinanzierten Anteile werden vom Wasserverband Mittleres Burgenland in Rechnung gestellt, sobald diese Grundstücksbesitzer einen Wasseranschluß für die betreffenden Grundstücke beantragen.
Der in Rechnung gestellte Anteil setzt sich aus dem ursprünglich errechneten Interessentenbeitrag zuzüglich 0,5% Zinsen/Monat¹⁾ ab Herstellungsdatum dieser Erweiterung zusammen.
- ¹⁾ Die Anpassung der Zinsen erfolgt in Anlehnung an den aktuellen 6 – Monats – EURIBOR.
- 5.) Für noch ungeteilte Grundstücke, die im Zuge einer solchen Erweiterung aufgeschlossen werden, sind analog der durchschnittlichen Breite der bereits geteilten Baugrundstücke mehrere Anteile zu verrechnen.